

SATZUNG
des
„Eltern- und Fördererverbandes der Staatlichen Realschule Pegnitz e. V.“

§ 1

Der „Eltern- und Fördererverband der Staatlichen Realschule Pegnitz e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Sport und Erziehung sowie Kunst und Kultur der Staatlichen Realschule Pegnitz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung allgemein bildender, wissenschaftlicher, sportlicher, künstlerischer und sonstiger kultureller Veranstaltungen und Beiträge zur Unterhaltung der Staatlichen Realschule in Pegnitz.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Pegnitz.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen.

§ 2

Mitglieder des Vereins können werden die Eltern der Schüler und solche natürliche und juristische Personen, welche an der Förderung einer höheren Schule durch Unterstützung interessiert sind.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag und ist vom Vorstand zu genehmigen. Der Vorstand ist im Falle einer Ablehnung nicht verpflichtet, die Gründe bekannt zu geben.

§ 3

Die Mitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen jährlichen Beitragsleistung.

Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Höhere Beiträge können entsprechend dem besonderen Ziel der Förderung und der Erhaltung der Schule erbracht werden. Vor allem die Eltern berücksichtigen hierbei die besonderen Vorteile, welche ihnen durch die Schule in Pegnitz entstehen.

Die Mitgliedschaft kann drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zum Schlusse des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Sie erlischt durch den Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen im Falle der Auflösung).

Der Vorstand kann ein Mitglied, welches

- a) den Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt und die Interessen des Verbandes schädigt, oder
- b) seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt

durch gemeinschaftlichen Beschluss mit zwei Dritteln Mehrheit ausschließen. Gegen den Beschluss kann lediglich im Falle a) der Ausgeschlossene binnen zwei Wochen Beschwerde an die nächstfolgende ordentliche Hauptversammlung einlegen.

§ 4

Die Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Die Wahlperiode für den Vorstand beträgt zwei Jahre. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 5

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, welcher zugleich stellvertretender Vorsitzender ist und dem Schriftführer und
- b) 3-6 weiteren Mitgliedern des Verbandes. Die Anzahl legt die Mitgliederversammlung fest.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus den unter a) genannten Personen und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. **Es genügt zu jeder Rechtshandlung die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.**

Der Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und sorgt für den Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand sollte sich wenigstens alle 3-4 Monate treffen.

Der Schatzmeister verwaltet das anzulegende Vermögen, er bestätigt die Einhebung der Beiträge, Begleichung der Ausgaben nach Weisung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorsitzenden. Dem Schatzmeister obliegen die nötige Buchführung sowie die Mitglieder-Bestandsverwaltung. Auf Verlangen des Vorstandes hat der Schatzmeister jederzeit über den Vermögensstand zu berichten. In den ordentlichen Hauptversammlungen hat er einen schriftlichen Vermögensnachweis vorzulegen. Die Revision der Kassenbücher erfolgt vor jeder Neuwahl des Vorstandes durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand kann den Schatzmeister zu Verfügungen ermächtigen, die im Einzelfalle 500,- € nicht übersteigen.

Im Innenverhältnis gilt: Der Schriftführer vertritt den Vorsitzenden und den Schatzmeister bei Verhinderung.

§ 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre, nach Beginn des Schuljahres bis spätestens zu den Osterferien, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hierzu hat spätestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 v. H. (10 %) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Dem Vorstand steht es frei, in ganz besonders wichtigen Angelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können nur in Person abstimmen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das gilt auch für eine Änderung des Zweckes des Vereins.

§ 8

Die Auflösung des Verbandes/Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins/Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins/Verbandes an **die Stadt Pegnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

Pegnitz, 15. April 2008